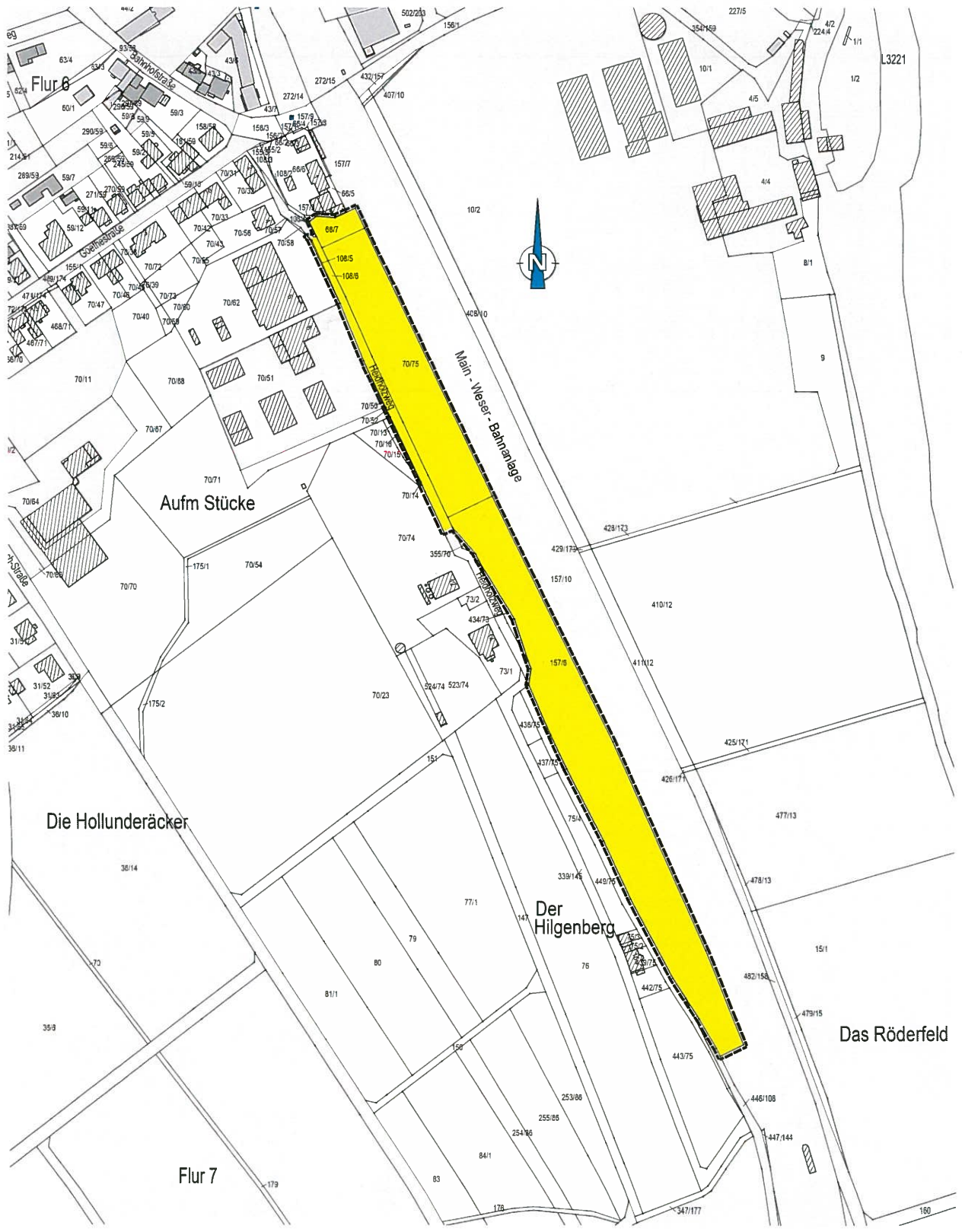


# 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Edermünde

Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Mit Schreiben vom 26.02.2020 (Az.: RPKS-21-61a 1402/1-2021/1) des Regierungspräsidiums Kassel wurde die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde am 23.11.2020 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.



Übersicht: 17. Änderung Flächennutzungsplan

Das Verfahrensgebiet der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in Edermünde, OT Grifte und umfasst die in der Gemarkung Grifte, Flur 7, liegende Flurstücke 66/7, 70/75, 157/6, 108/6 (tlw.) und 108/5.

Die Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Die wirksame 17. Änderung mit ihrer Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags, dienstags und donnerstags	von 8.30 – 12.00 Uhr
mittwochs	von 14.00 – 18.00 Uhr und
freitags	von 8.30 – 13.00 Uhr

(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt) in der Gemeindeverwaltung Edermünde, Brückenhofstraße 4, Zimmer 6 (Bauamt – Erdgeschoss), 34295 Edermünde, von jeder Person eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Dauer der Auslage ist zeitlich nicht begrenzt.

**Aufgrund der Corona-Pandemie ist es derzeit erforderlich, dass die persönliche Einsichtnahme telefonisch angekündigt wird. Hierzu melden Sie sich bitte unter Tel.-Nr. 05665/7909-0 an. Gleiches gilt auch bei spontaner Einsichtnahme. Hier wird auf den Aushang am Rathaus verwiesen.**

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Edermünde unter [www.edermuende.de](http://www.edermuende.de) (Gemeinde/Rathaus/Amtliche Bekanntmachung) eingesehen werden.

#### Hinweis

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, ebenso wie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche, wird hingewiesen.

Edermünde, den 24.03.2021

Der Gemeindevorstand  
Gemeinde Edermünde

Thomas Petrich  
Bürgermeister

